

## Kapitel 7 Soziale Rollen und Gruppen

### § 37 Soziales Verhalten als rollengemäßes Verhalten

**Literatur:** *Claessens*, Rolle und Macht, 2. Aufl. 1970; *Dabrendorf*, Homo Sociologicus, 15. Aufl. 1977; *Dreitzel*, Die gesellschaftlichen Leiden und das Leiden an der Gesellschaft, 2. Aufl. 1972; *Gerhardt*, Rollenanalyse als kritische Soziologie, 1971; *Joas*, Die gegenwärtige Lage der soziologischen Rollentheorie, 3. Aufl., 1978; *Linton*, The Study of Man, 1936; *ders.*, Rolle und Status, in: *Hartmann* (Hrsg.), Moderne amerikanische Soziologie, 2. Aufl. 1973, 308 ff.; *Merton*, Contributions to the Theory of Reference Group Behavior, in: *ders.*, Social Theory and Social Structure, 1968, 279 ff.; *ders.*, Continuities in the Theories of Reference Groups and Social Structure, ebd. S. 335 ff.; *Popitz*, Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, 1967; *Wiswede*, Rollentheorie, 1977.

#### I. Homo Sociologicus

##### a) *Die soziale Rolle als eine auf den Träger abgestimmte Kombination von Verhaltensmustern*

Die unzähligen Verhaltensmuster, die der Soziologe empirisch vorfindet und die das wesentliche Erfahrungsmaterial der Soziologie ausmachen, stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern sind vielfach miteinander verzahnt. Teils greifen sie ineinander, ergänzen und verstärken sich gegenseitig, wie es etwa der Fall ist, wenn ein Gesetz von verbreiteten Moralvorstellungen getragen wird. Teils machen sie einander Konkurrenz, so z. B., wenn eine Schulklasse sich bestimmte Pausenbeschäftigungen angewöhnt, die in der Schulordnung verboten sind. Solche Verflechtungen und Diskrepanzen lassen sich unter verschiedenen Aspekten beschreiben und analysieren. Man kann sie aus der Sicht des einzelnen oder aus der Sicht der Gruppe zu erfassen versuchen. Geht man aus von dem Zusammenspiel von einzelnen mit der Gesellschaft, so hilft vor allem die Figur der sozialen Rolle. Fragt man dagegen, wie bestimmte Normen zusammenwirken, um die Bedürfnisse einer Gruppe zu befriedigen, so arbeitet man mit der Figur der Institution. So betrachtet, ist die soziale Rolle eine auf den Inhaber bestimmter Positionen gerichtete Kombination von Verhaltensmustern, während sich die Institution als ein Aggregat von Regeln darstellt, die zusammenwirken, um bestimmte Bedürfnisse zu befriedigen (dazu Kap. 8). An die Stelle der Institutionenlehren ist in der neueren Soziologie weithin die Systemtheorie getreten. Auch ein System kann man als eine Menge von Verhaltensmustern begreifen, die in ihrem Zusammenspiel verschiedene Funktionen erfüllen (§ 46).

##### b) *Von Linton zu Dabrendorf*

Als terminus technicus hat den Begriff der Rolle 1936 der Amerikaner Ralph Linton in seiner klassischen Arbeit »The Study of Man« in die sozialwissenschaftliche Theorie eingeführt. Linton hatte betont, daß ein gesellschaftliches System unabhängig ist

von den individuellen Mitgliedern, die eine solche Gesellschaft bilden. Die Individuen nehmen in jeder Gesellschaft bestimmte Plätze ein, die vorgegeben sind und das Individuum überdauern.

»So hat jedes Mitglied der Gesellschaft eine Position im Alters-Geschlechts-System und eine Position in der Einteilung nach Prestige. Der einzelne hat seinen Platz im System der Arbeitsteilung, sei es als Spezialist, sei es als Angehöriger einer nicht spezifisch eingesetzten Restschicht, die in unserer eigenen Gesellschaft mit so vagen Ausdrücken wie »ungelernter Arbeiter« oder »Hausfrau« bezeichnet wird. Schließlich gehört er immer einer Familieneinheit und einer oder mehreren Vereinigungen an. Solange in der Gesellschaft noch ein einziger Verwandter lebt, besitzt der einzelne eine Position im Familiensystem; und selbst wenn seine gesamte Verwandtschaft hinweggerafft ist, kann er durch Adoption und Heirat dem System wieder beitreten. Was die Zugehörigkeit zu Vereinigungen angeht, so wird es wohl keinem Mitglied einer Primärgesellschaft - wenn er nicht gerade unter Psychosen leidet - gelingen, ständig aus Freundesbünden oder Arbeitsgruppen ausgeschlossen zu bleiben. Man kann ihm die Mitgliedschaft zu Klubs oder anderen offiziöseren Vereinigungen versagen, aber selbst dann nimmt er einen genau bestimmten Platz in dem System ein, an dem solche Gruppen beteiligt sind. Er ist einer von den »Außenstehern«, und gerade das Vorhandensein einer Gruppe von Außenstehenden verschafft den »Mitgliedern« mehr emotionale Genugtuung als irgendetwas anderes.«

Den Platz, den ein Individuum zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten System einnimmt, nennt *Linton* sodann **Status**. Als **Rolle** bezeichnet er

»die Gesamtheit der kulturellen Muster..., die mit einem bestimmten Status verbunden sind...Jeder Status ist mit einer bestimmten Rolle verbunden, doch sind beide vom einzelnen her keineswegs identisch. Sein Status wird ihm auf Grund seines Alters, Geschlechts, Herkommens und Einheirat in eines bestimmte Familie usw. zugewiesen. Seine Rollen erlernt er auf Grund eines gegenwärtigen oder zu erwartenden Status.«

Die Zuweisung eines Status geht im wesentlichen auf zwei Wegen vor sich: Entweder durch Zuschreibung auf Grund angeborener oder nicht eigenständig veränderbarer Merkmale (ascribed status - **zugeschriebener Status**) oder durch die Betätigung von Fähigkeiten und Leistungen (achieved status - **erworbener Status**).

In Deutschland ist die Rollentheorie durch *Ralf Dahrendorfs* Aufsatz »**Homo Sociologicus**« geläufig geworden. Dieser Aufsatz ist zuerst 1958 in der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie erschienen und seither als Buch in 15 Auflagen nachgedruckt worden. *Popitz* meint, es handele sich wahrscheinlich um die einflußreichste theoretisch-soziologische Veröffentlichung, die nach dem Kriege in Deutschland erschienen sei.

Es ist im Rahmen einer Einführung in die Rechtssoziologie nicht möglich, eine zusammenfassende Darstellung der Rollentheorie zu geben, die beanspruchen könnte, das vorhandene Material repräsentativ darzustellen. Die Literatur ist unübersehbar, die Begriffsbildung verästelte, und die Akzente sind sehr unterschiedlich. Wir werden uns daher im wesentlichen auf eine Wiedergabe des Homo Sociologicus beschränken. Dieses Vorgehen ist um so mehr berechtigt, als der Homo Sociologicus nicht nur die für den deutschen Sprachraum klassische (d. h. in diesem Falle allerdings auch: in der Sache teilweise überholte) Darstellung der Rollentheorie bietet,

sondern auch zahlreiche Hinweise auf den Gegenstand der Rechtssoziologie enthält. Vieles wird dem Leser bekannt vorkommen, denn - wie gesagt - die Rollentheorie erfaßt nur das Phänomen der sozialen Norm unter einem besonderen Aspekt, nämlich aus der Sicht dessen, der gleichzeitig Adressat verschiedener Normen ist, d. h. aus der Sicht des Rollenträgers.

## II. Der Mensch als Träger sozial vorgeformter Rollen

*Dabrendorf* will die Wechselbeziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft mit Hilfe eines Denkmodells erklären, mit Hilfe eben des homo sociologicus, des Menschen als Träger sozial vorgeformter Rollen. Er stellt dem Leser einen (fiktiven) Hans Schmidt vor, indem er 15 Positionen angibt, die über die sozialen Beziehungen des Schmidt unterrichten: Schmidt ist Deutscher, Protestant, Studienrat, Ehemann, Vater, Parteimitglied, Kassierer im Fußballclub usw. In jeder dieser Positionen spielt Schmidt seine »Rolle«. Die besondere Kombination von Rollen, die ein Individuum auf sich vereinigt, wird auch als Rollensatz (role-set) bezeichnet.

Soziale Rollen bezeichnen Ansprüche der Gesellschaft an das Verhalten der Träger von Positionen (**Rollenverhalten**) und Ansprüche an sein Asehen und seinen Charakter (**Rollenattribute**). »Soziale Rollen«, so definiert *Dabrendorf*, »sind Bündel von Erwartungen, die sich in einer gegebenen Gesellschaft an das Verhalten der Träger von Positionen knüpfen«. Er wirft dazu drei Fragen auf:

- (1) Wie werden vorgeprägte Rollen zum Teil des Sozialverhaltens einzelner?
- (2) Wie kann die Verbindlichkeit von Rollenerwartungen garantiert werden?
- (3) Wer oder was ist die Gesellschaft, die den Inhalt der Rollenerwartungen bestimmt und verändert?

## III. Sozialisation als Rollenlernen

Auf die Frage, wie vorgeprägte Rollen zum Teil des Sozialverhaltens einzelner werden, gibt *Dabrendorf* nur beiläufig eine Antwort. Er nennt das Stichwort Sozialisation, mit dem in der Soziologie der Vorgang des Rollenlernens erfaßt wird. Durch Beobachtung, Nachahmung und bewußtes Lernen muß der Einzelne sich die Verhaltensmuster aneignen, deren Beachtung die Gesellschaft von ihm fordert und die ihm ein planmäßiges und sinnvolles Leben ermöglichen. Einen besonders wichtigen Ausschnitt aus dem Sozialisationsprozeß stellt die Erziehung dar, die bewußte und gezielte Heranführung des einzelnen an den Erfahrungsschatz der Gesellschaft durch Familie, Schule und Ausbildungsstätte. Dabei werden im Laufe des Sozialisationsprozesses viele Normen so gut gelernt, daß dem einzelnen gar nicht mehr bewußt ist, daß es sich dabei um Forderungen der Gesellschaft handelt. An die Stelle einer Verhaltenssteuerung durch äußere Reize tritt allmählich das Gewissen oder, in der Spra-

che *Freuds*, das Über-Ich, so daß viele Normen bei gelungener Sozialisation ohne Rücksicht auf Reaktionen der Außenwelt, auf Strafe oder Belohnung, sozusagen aus innerem Antrieb eingehalten werden. Diesen Vorgang nennt man Internalisierung. Der Vorgang der Internalisierung ist zwar ein wichtiger Faktor des Soziallebens, gehört jedoch als solcher in die Psychologie. Für den Soziologen kommt es auf das Ergebnis an, darauf, daß Menschen sich erwartungsgemäß verhalten.

#### IV. 4 Die Verbindlichkeit von Rollenerwartungen

*Dabrendorf* wendet sich ausführlicher vor allem der Frage zu, wie die Verbindlichkeit von Rollenerwartungen garantiert werden kann. Viele Verhaltensmuster werden nur deshalb gelernt und übernommen, weil ihre Anwendung zweckmäßig ist oder dem einzelnen in bestimmten Situationen die Qual der Wahl erleichtert. Werden sie vernachlässigt, so kümmert das die Gesellschaft wenig. Hier handelt es sich also um die bloßen Verhaltensgleichförmigkeiten, Gewohnheiten und Bräuche, von denen bereits bei der Präzisierung des Normbegriffs in § 25 die Rede war.

Sehr viele der gesellschaftlich vorgeprägten Verhaltensweisen sind aber nicht Privatsache. Vielmehr hat die Gesellschaft ein hervorragendes Interesse an ihrer Beachtung, weil nur dadurch ein geregeltes Zusammenleben möglich wird. Nur wenn man sich darauf verlassen kann, wie »man« sich durchschnittlich verhält, kann jeder einzelne sich zurechtfinden. Wie bringt die Gesellschaft das »öffentliche« Interesse an der Einhaltung von Rollenerwartungen zum Ausdruck? Rollenerwartungen, so sagt *Dabrendorf*, zeichnen sich dadurch aus, daß ihnen eine gewisse Verbindlichkeit zukommt, die darauf beruht, daß die Gesellschaft über Sanktionen verfügt, mit denen sie ihren Erwartungen Nachdruck zu verleihen vermag. Das Vorhandensein von **Sanktionen** macht Rollenerwartungen faßbar und überprüfbar.

»Wer seine Rolle nicht spielt, wird bestraft; wer sie spielt, wird belohnt, zumindest aber nicht bestraft«.

Es scheint sich bei den Rollenerwartungen um nichts anderes zu handeln als um jene besondere Form von Verhaltensmustern, die man *Geiger* und *Spittler* folgend, als soziale Norm bezeichnet. Was hilft es uns, diese Normen mit dem neuen Namen Rollenerwartungen zu belegen? Der Ertrag besteht darin, daß es mit Hilfe des Rollenbegriffs gelingt, ein ganzes Bündel von Normen, die inhaltlich aufeinander bezogen sind, zusammenzufassen. Dadurch bringt man zunächst einige Ordnung in die Unzahl der sozialen Normen und erleichtert zugleich deren Darstellung. Die **Bündelung von sozialen Normen zu einer Rolle** wird dadurch erreicht, daß man auf die Normadressaten blickt und ein Situationsmerkmal herausgreift, das mehreren, an sie gerichteten Normen gemeinsam ist: Eine ganze Anzahl von Normen knüpft an den Umstand, daß Hans Schmidt Vater ist oder Student oder Parteimitglied usw. Dieses mehreren Normen gemeinsame Tatbestandsmerkmal erhält dann den Namen **Posi-**

**tion.** Wichtiger noch als dieser eher darstellungstechnische Aspekt der Rollentheorie ist der Umstand, daß der Rollenbegriff die Aufmerksamkeit auf das Zusammen- oder Gegeneinander verschiedener Normen in konkreten Situationen richtet, ein Aspekt, der vor allem unter dem Gesichtspunkt des Rollenkonflikts behandelt wird (§ 38).

a) *Muß-Erwartungen*

Dahrendorf unterscheidet die verschiedenen Erwartungen, die an eine bestimmte Position gerichtet werden, nach dem Grad ihrer Verbindlichkeit und gelangt damit zu einer Einteilung in Muß-, Soll- und Kann-Erwartungen. Das Wirken von (negativen) Sanktionen lasse sich besonders einleuchtend an Rollenerwartungen demonstrieren, über deren Einhaltung die Macht des Gesetzes und der Rechtsinstitutionen wache:

»Die meisten sozialen Rollen erhalten solche Elemente, solche >Muß-Erwartungen<, denen wir uns nur auf die Gefahr gerichtlicher Verfolgung entziehen können«.

So muß sich der Studienrat Schmidt, den Dahrendorf uns vorgestellt hat, als Autofahrer an die Verkehrsregeln halten, als Lehrer darf er nicht schlagen und als Einkassierer nicht in die Kasse greifen.

»Zumindest der große Ausschnitt des Rechtssystems, in dem einzelne als Träger von Positionen in irgendeinem Sinne fungieren, läßt sich als Aggregat von Sanktionen begreifen, mit deren Hilfe die Gesellschaft die Einhaltung sozialer Rollenerwartungen garantiert. Zugleich sind diese Muß-Vorschriften gewissermaßen der harte Kern jeder sozialen Rolle; sie sind nicht nur formulierbar, sondern ausdrücklich formuliert, ihre Verbindlichkeit ist nahezu absolut; die ihnen zugeordneten Sanktionen sind ausschließlich negativer Natur«.

b) *Soll-Erwartungen*

Außer den rechtlich garantierten Muß-Erwartungen kennen die meisten sozialen Rollen gewisse Soll-Erwartungen, deren erzwingbare Verbindlichkeit kaum geringer ist als die der Muß-Erwartungen. Viele Organisationen haben heute eigene quasi-rechtliche Institutionen entwickelt, die über die Einhaltung ihrer Verhaltensvorschriften wachen. Es könne kein Zweifel bestehen, so fährt Dahrendorf fort, daß es für den einzelnen kaum weniger schwerwiegend als eine Gefängnisstrafe sei, wenn eine Kirche ihn mit dem Bann belege, eine Partei ihn ausschließe, ein Betrieb ihn entlasse oder eine Standesorganisation ihn aus ihren Listen streiche. Neben diesen extremen Sanktionen ist auch die Wirkung milderer Strafen von der stillschweigenden Ächtung bis zu Verwarnungen, Versetzungen und Beförderungsverzögerungen nicht zu unterschätzen.

c) *Kann-Erwartungen*

Schließlich unterscheidet Dahrendorf als eine dritte Gruppe von Rollenerwartungen die Kann-Erwartungen und weicht damit doch von dem engeren Normbegriff (§ 25) ab. Wer den Kann-Erwartungen regelmäßig nachkommt, darf sich vor allem positive

Sanktionen erhoffen. In der Berufssphäre, aber auch in den Parteien, Organisationen oder Erziehungsinstitutionen, ist die Erfüllung von Kann-Erwartungen vielfach eine Grundbedingung des Fortkommens. Es ist zwar schwieriger als bei den den Muß-Erwartungen, den genauen Inhalt der Kann-Erwartungen und die zugehörigen Sanktionen zu formulieren. Dennoch besteht auch hier noch ein wichtiger Bereich vorgeprägter Rollenerwartungen.

Die Kann-Erwartungen sind sehr viel verschwommener als andere. Ihre Erfüllung ist weniger Verpflichtung als vielmehr eine Bedingung des Fortkommens. Sie verhilft zu neuen Positionen, die einen höheren **Status** vermitteln, einen höheren Rang in der sozialen Schichtung. *Linton* verwendete den Begriff Status anstelle von Position. Er sprach also von Rolle und Status. Inzwischen hat sich aber ein anderer Sprachgebrauch herausgebildet. Der Statusbegriff ist für die Stellung in der sozialen Rangordnung (Schichtung) reserviert (§ 40). Im Zusammenhang mit der Rolle spricht man nur noch von Positionen. Dabei zielt die Rolle auf den dynamischen und die Position auf den statischen oder strukturellen Aspekt.

Es gibt soziale Rollen, denen viele und einschneidende Muß-Erwartungen anhaften, z. B. der Rolle des Staatsbürgers, aber auch der des Vaters und Ehemanns, und es gibt andere, bei denen rechtliche Sanktionen kaum ins Spiel kommen, z. B. für die Rolle des Skatspielers, des Protestanten, auch des Deutschen. Ja, es existiert »im heutigen Deutschland, Frankreich, USA, noch eine breite - und für die meisten Bürger wichtigere - Sphäre des Sozialverhaltens«, die mit Recht und Gerichten unmittelbar nichts zu tun hat. Man könne aber, so meint *Dabrendorf*, den Grad, in dem Rollenerwartungen mit rechtlichen Sanktionen versehen seien, als Maßstab für die Bedeutung von Rollen für den einzelnen wie für die Gesellschaft nehmen. Wenn es gelänge, die Schärfe verhängbarer Sanktionen zu quantifizieren, dann hätte man damit ein Maß, das die Einordnung, Kennzeichnung und Unterscheidung sämtlicher in der Gesellschaft bekannter Rollen ermögliche.

## V. Die Bezugsgruppe

*Dabrendorf* behandelt schließlich die Frage: Wie werden Rollenerwartungen durch die »Gesellschaft« definiert, wie kommen sie zustande?

Die Muß-Erwartungen im Sinne *Dabrendorfs* werden durch Regierung und Parlament stellvertretend für **die Gesellschaft** festgesetzt. Es bleiben aber noch weite Bereiche der Gesellschaft unmittelbar zur Regelung durch Soll- und Kann-Erwartungen überlassen. Doch wer verbirgt sich hinter der Gesellschaft? Um darauf zu antworten, führt *Dabrendorf* den Begriff der Bezugsgruppe (reference group) ein:

»Der Studienrat ist als solcher mit den Schülern, Eltern, Kollegen und Vorgesetzten verknüpft, und er kennt für jede dieser Gruppen einen eigenen isolierbaren Satz von Erwartungen. Er soll den Schülern, nicht aber den Vorgesetzten, Wissen vermit-

teln, mit den Kollegen, nicht aber mit den Eltern über Zensuren entscheiden. Wenn er zu Kollegen unfreundlich ist, treffen ihn deren Sanktionen, nicht die der Schüler; ob er seinen Vorgesetzten Respekt erweist, ist den Eltern gleichgültig. Der Versuch bietet sich an, in solchen Gruppen, die das Beziehungsfeld des Trägers einer Position ausmachen, >ie Gesellschaft< im Hinblick auf diese Positionen zu suchen ... So verstanden läßt das Positionsfeld des Studienrates Schmidt sich als Aggregat von Bezugsgruppen präzisieren, deren jede im Vorschriften auferlegt und sein Verhalten positiv oder negativ zu sanktionieren vermag.«

Daran schließt *Dabrendorf* (S. 50 f.) eine **rechtssoziologische Betrachtung** an:

»Unter allen Bezugsgruppen, in deren Bann wir als Träger sozialer Positionen geraten, ist die ganze Gesellschaft mit ihrem Rechtssystem von besonderem Interesse, zumal der Verdacht entstehen könnte, als führten wir hier einen Kollektivbegriff unkritisch wieder ein, den wir gerade auf präzisere Kategorien reduziert glaubten. Wir haben Muß-Erwartungen als Erwartungen definiert, hinter denen die Kraft des Gesetzes und die Drohung der Gerichte steht. Wo immer dies der Fall ist, läßt sich offenbar keine Teilgruppe der Gesellschaft als Bezugsgruppe identifizieren. Obwohl nicht in jeder unserer Rollen alle Teile des Rechtssystems unserer Gesellschaft auf uns anwendbar sind, obwohl also für Vater Schmidt das Beamtenrecht, für Studienrat Schmidt das Familienrecht und für Herrn Schmidt in seinen sämtlichen Rollen das Seerecht gleichgültig ist, läßt sich doch weder das gesamte Rechtssystem noch irgendeiner seiner Teile als von einer partikulären Bezugsgruppe für andere gesetzte Normen beschreiben. Als latente Erwartungen beziehungsweise häufiger als latente Verbote begleiten Recht und Gesetz uns in den meisten unserer sozialen Rollen. Insofern, da Herr Studienrat Schmidt dem Beamtenrecht und Vater Schmidt dem Familienrecht unterworfen ist, müssen wir annehmen, daß hier die gesamte Gesellschaft, deren Teil Herr Schmidt ist, sein Verhalten an ihren Normen mißt. >Die gesamte Gesellschaft< aber heißt hier alle Menschen in dieser Gesellschaft, insofern sie durch gesetzgebende und rechtsprechende Institutionen vertreten sind. In diesem begrenzten Sinn tritt die Bezugsgruppe >gesamte Gesellschaft< neben andere Bezugsgruppen in der Bestimmung und Kontrolle von Rollenerwartungen.«

## VI. Homo Sociologicus« und Rechtssoziologie

Als Einführung in die Rollentheorie ist der »Homo Sociologicus« immer noch geeignet. Seine rechtssoziologischen Aussagen sind dagegen eher naiv. Sie bilden ein Beispiel dafür, wie Fachsoziologen, die sich nicht speziell der Rechtssoziologie widmen, das Recht fast ausschließlich mit dem Strafrecht gleichsetzen und nicht hinreichend zwischen dem normativen Anspruch des Rechts und der Rechtswirklichkeit unterscheiden, also genau dem Bias erliegen, den die Rechtssoziologie immer wieder den Juristen vorhält. *Dabrendorf* identifiziert Muß-Erwartungen mit Recht. Für einige

grundlegende Strafbestimmungen ist es sicher zutreffend, daß sie in ganz besonderer Weise verbindlich sind. Für die große Masse der Rechtsnormen ist der Grad der Verbindlichkeit aber gerade problematisch. Er ergibt sich jedenfalls nicht aus dem normativen Anspruch des Rechts, sich gegenüber allen anderen normativen Ordnungen durchzusetzen. Die Gleichsetzung von Recht mit Muß-Erwartungen versperrt daher den Blick auf einen wichtigen Problemkreis der Rechtssoziologie. Es ist auch problematisch, das Recht als Rollenerwartung mit der Gesamtgesellschaft als Bezugsgruppe aufzufassen. Ob die Gesamtgesellschaft tatsächlich als Gruppe handeln und leben kann, ist mindestens außerordentlich zweifelhaft. Besser ist es daher, als Recht vorsichtig diejenigen Verhaltensmuster zu bezeichnen, für die vom Rechtsstab und den Interessenten gesamtgesellschaftliche Geltung in Anspruch genommen wird (§ 26). Dann wird man auch viel besser mit *Dabrendorfs* »verunklarendem Hinweis« fertig, daß Sondergruppen auf dem Umweg über Parlamente Recht schaffen können, das nur sie begünstigt, daß sie also ihren Normen den Anstrich der Universalität geben können. Völlig verfehlt ist es schließlich, den Grad, in dem Rollenerwartungen rechtlich sanktioniert sind, als Maßstab für ihre gesellschaftliche Bedeutung zu nehmen. Wenn man einer Position deshalb besondere Bedeutung beilegt, weil die mit ihr verbundenen Rollenerwartungen rechtlich sanktioniert sind, so wird damit die kritische Frage abgeschnitten, ob Rolle und Position es wert sind, rechtlich abgesichert zu werden.



## § 38 Rollendistanz und Rollenkonflikte

**Literatur:** *Goffman*, Role Distance, in: *ders.*, Encounters. Two Studies in the Sociology of Interaction, 1961, 85 ff.; *Gross u. a.*, Role Conflict and its Resolution, in: *Biddle/Thomas*, Role Theory, 1966, 287 ff.; *Leodolter*, Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht, 1975; *Lutter*, Rolle und Recht, in FS Coing 1982, 565; *Rehbinder*, Wandlungen und Rechtsstruktur im Sozialstaat, KZfSS Sonderheft 11, 1967, 197 ff.; Rolle und Rollenkonflikt im Recht, 1971; vgl. ferner die Literatur vor § 33.

### I. Rollendistanz

In die umfangreiche Diskussion um den Rollenbegriff spielt nicht zuletzt ein philosophischer Aspekt hinein. Der Begriff erinnert an die Rolle, wie sie im Theater gespielt wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Rollen dem Menschen etwas Uneigentliches sind, daß er sie nur spielt, sondern allenfalls, daß **Rollen nicht die ganze Persönlichkeit** erfassen, vielmehr nur eine bestimmte Seite an ihr, etwa das Agieren als Vater, als Lehrer, als Richter usw.

Eine Verhaltensstrategie, mit der der Träger zeigt, daß er nicht völlig in der gerade eingenommenen Rolle aufgeht oder sich ihr gegenüber kritisch verhält, ist die Rollendistanz. Sie ist zwar ein sehr häufiges, mit der Rolle aber keineswegs notwendig verbundenes Phänomen. Solche Rollendistanz besteht in einer **inneren Reserve gegenüber der zugemuteten Rolle**. *Goffman* nennt zwei Beispiele, den Jungen, der auf einem Karussell fährt, und dabei durch seine Mimik anzeigt, daß diese Art von Vergnügen eigentlich zu kindisch für ihn ist, und den Chirurgen, der vor, während und nach der Operation ironische oder joviale [ußerungen von sich gibt, die mit dem Ernst der Situation nicht zusammenpassen. Das typische Stilmittel der Rollendistanz besteht darin, daß man bei der Ausführung der Rollenerwartungen zugleich auf einer Metaebene einen Kommentar, Witze oder Bemerkungen über die gerade betätigte Rolle macht.

Bezugspunkt solcher Rollendistanz (und ebenso vieler Strategien zum Umgang mit Rollenkonflikten) ist das Selbstbild oder die **Identität** des Handelnden. Von außen gesehen handelt es sich um die unverwechselbare Persönlichkeit des Individuums, von innen betrachtet um das Bewußtsein des Handelnden, in allen seinen Handlungen unterschiedlich und doch derselbe zu sein. Solche Ich-Identität steht am Ende eines gelungenen Erziehungsprozesses und befähigt den Handelnden, zwischen den eigenen Wünschen und Vorstellungen und den oft widersprüchlichen Anforderungen der Umwelt zu balancieren.

**Dem modernen Recht gegenüber** ist **Rollendistanz** eine **typische Einstellung**. Die ältere Rechtssoziologie betonte, daß außerrechtliche Normen für das Sozialverhalten weit wichtiger seien als die Rechtsnormen. Sie legte Wert darauf, daß zen-

trale Rechtsnormen von Sitte oder Moral getragen sein müßten. Auch heute gibt es fraglos noch viele Rechtsnormen, die weitgehend internalisiert sind, so daß der Adressat sich mit ihnen identifiziert und von denen man daher sagen kann, daß sie von Moralvorstellungen getragen werden. Zu denken ist hier vor allem an die grundlegenden Vorschriften des Strafrechts. Aber gegenüber der großen Masse der Rechtsnormen herrscht eine andere Einstellung vor. Sie werden als etwas Äußerliches, als notwendiges Übel oder Mittel zum Zweck hingenommen. Man kann sich daher in Rollendistanz üben, etwa, indem man über Rechtsnormen schimpft oder sich darüber lustig macht, während man sie befolgt. Diese Rollen- oder Normdistanz gegenüber dem Recht hat nun aber keineswegs, wie es ältere Rechtssoziologen vermuteten, die Wirkungslosigkeit des Rechts zur Folge. Ganz im Gegenteil begründet sie erst die Unabhängigkeit des Rechts, seine enorme Variabilität und Leistungsfähigkeit. Nur deshalb, weil Rechtsstab und Publikum eine weitgehend distanzierte Einstellung gegenüber dem Recht haben, ist es möglich, das Recht laufend zu ändern und anzupassen. Müßten die Adressaten der Rechtsnormen jedesmal nicht nur rein kognitiv umlernen, sondern auch ihre inneren Einstellungen ändern, so wäre nur ein sehr langsamer Wandel des Rechts möglich. Da das Recht andererseits auch keine Erfüllung aus Überzeugung fordert, sondern sich mit bloß äußerlicher Erfüllung zufrieden gibt, behält es dennoch in erstaunlichem Ausmaß seine Wirksamkeit.

## **II. Rollenkonflikte**

### *a) Der Interrollenkonflikt*

Mit der Vielzahl von Rollen ist die Möglichkeit des Rollenkonflikts gegeben. Von einem Rollenkonflikt sprechen wir dann, wenn sich eine Person in ihren verschiedenen Rollen unterschiedlichen Erwartungen ausgesetzt sieht, und zwar in diesem Fall genauer von einem Interrollenkonflikt. Die Berufsrolle des Mannes und seine Rolle als Familienvater sind in unserer Gesellschaft relativ gut aufeinander abgestimmt. Um so stärker kollidieren die Rollen der berufstätigen Ehefrau und Mutter, um nur einen wichtigen Inter-Rollenkonflikt zu nennen. Ein für den Juristen interessanter Fall wäre etwa der Konflikt zwischen der Rolle des Staatsanwalts und derjenigen eines Vorsitzenden im Verein zur Verhinderung des Mißbrauchs von Alkohol im Straßenverkehr. Diese Rollenkombination hat einmal zu erheblichen Verwicklungen geführt, als in Hamburg ein Staatsanwalt und auch ein Amtsrichter ihre Mitgliedschaft in dem genannten Verein dazu benutzten, um diesem Verein erhebliche Bußgelder zukommen zu lassen, die Angeklagte als Voraussetzung für die Einstellung von Strafverfahren zahlen mußten.

Rollenkonflikte können auf unterschiedliche Weise entweder vermieden oder gelöst werden.

(1) Vielfach sind besondere Normen vorhanden, die formell oder informell **Inkompatibilitäten** vorschreiben. Die §§ 41 ZPO, 22 StPO schließen den Richter von der Ausübung seines Amtes aus, wenn er in anderer Rolle am Rechtsstreit beteiligt ist. Die §§ 181, 1629 Abs. 2, 1795 BGB verhindern, daß jemand als Partner auf beiden Seiten eines Rechtsgeschäfts auftritt. Bei den meisten Abstimmungen gilt der Grundsatz, daß jemand, der von dem anstehenden Beschluß betroffen ist, sich der Stimme enthält.

(2) Eine zweite Möglichkeit ist die **Positionsbesetzung durch Personen, deren Rollensatz keine** erheblichen Konfliktmöglichkeiten bietet. Nach § 105 Abs. 1 AktG darf niemand Vorstand und Aufsichtsrat der gleichen Gesellschaft sein. § 57 BundesbeamtenG regelt die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat. Niemand soll zugleich weisungsabhängiger Beamter und unabhängiger Abgeordneter sein. Weitere Beispiele geben die Forderung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, daß nahe Verwandte von Aufsichtsräten nicht als Vorstandsmitglieder einer Versicherungs-Aktiengesellschaft tätig werden sollen, oder der alte preußische Verwaltungsgrundsatz, keine Ehepaare in derselben Behörde zu beschäftigen.

(3) Auch eine scharfe **Trennung von formalen und informalen Rollen** hilft, Konflikte zu vermeiden. So wird ein Staatsanwalt oder ein Polizist, der als Privatmann von einer Straftat erfährt, regelmäßig keine Verfolgsmaßnahmen ergreifen, obwohl er in seiner Berufsrolle dazu unter Strafdrohung verpflichtet wäre.

(4) Schließlich kann der Interrollenkonflikt auch durch eine allgemein anerkannte **Rangfolge der unterschiedlichen Rollen** gelöst werden. In der Regel hat in unserer Gesellschaft die Berufsrolle den Vorrang vor allen »öffentlichen Rollen«. Im Privatbereich wird regelmäßig die Familienrolle anderen privaten Rollen vorgezogen.

Nicht alle Interrollenkonflikte lassen sich derart lösen. Vielleicht kommt es daher zu einem **faktischen Normenkompromiß**: Der Rollenträger genügt keiner der Erwartungen voll, sondern versucht, den konfligierenden Verhaltensanforderungen abwechselnd oder jeweils teilweise nachzukommen. Er kann sich auch, jedenfalls vorübergehend, in eine dritte Rolle flüchten, die ihn aus der Konfliktsituation befreit. Dazu eignet sich etwa die Krankenrolle.

#### *b) Der Intrarollenkonflikt*

Der Intrarollenkonflikt hat seine Wurzel darin, daß von verschiedenen Seiten an den Inhaber einer Rolle einander widersprechende Erwartungen gerichtet werden. Viele solcher Situationen sind besonders im Arbeitsleben anzutreffen. Einige Berühmtheit erlangt hat der Intra-Rollenkonflikt für die Position des Arbeitsdirektors nach dem Mitbestimmungsmodell in der Montanindustrie. Bekanntlich kann der Arbeitsdirektor nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat in den Vorstand des Unternehmens gewählt werden. Er muß dort einerseits die Interessen der Arbeitnehmer wahren, gehört aber andererseits als gleichberechtigtes Vorstandsmit-

glied der Geschäftsleitung an und muß in dieser Funktion die dem Arbeitnehmerstandpunkt oft zuwiderlaufenden Interessen des Unternehmens berücksichtigen. Einem ähnlichen Rollenkonflikt unterliegen die Arbeitnehmer, die in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gewählt werden. Auch die mittlere und untere Führungsebene des Betriebes steht häufig in solchen Konflikten. Der Werkmeister oder Polier sieht sich auf der einen Seite den Erwartungen der Betriebsleitung, auf der anderen Seite den Erwartungen der ihm unterstellten Arbeiter und schließlich noch den Erwartungen seiner Meisterkollegen ausgesetzt.

Intrarollenkonflikte sind anscheinend schwieriger zu bewältigen als Interrollenkonflikte, weil sich einzelne Segmente derselben Rolle schwerer trennen lassen als verschiedene Rollen. Oft können sich die Betroffenen nur mit einer Reihe von »Tricks« helfen.

(1) **Handlungsverzögerung:** Wenn eine Situation entsteht, in der an den Positionsinhaber konträre Erwartungen gerichtet werden, dann zögert er seine Handlungen so lange hinaus, bis sich die Situation geändert oder bis einer der Erwartungsherger die Angelegenheit vergessen hat. Im Extremfall führt diese Haltung zu Verantwortungsscheu und zum sozialen Rückzug dergestalt, daß der Positionsinhaber den Kontakt mit seinen Bezugsgruppen meidet.

(2) **Handlungsverschleierung:** Der Rollenträger vollzieht zwar eine Handlung. Er gibt sich jedoch Mühe, die Wahrnehmung seiner Handlung durch die eine oder durch beide Seiten zu trüben. Das dürfte etwa dem Meister im Betrieb gegenüber der Betriebsleitung besser gelingen als gegenüber den ihm unterstellten Arbeitnehmern.

(3) **Alternierende Erwartungstreue:** Der Rollenträger betreibt eine Art Schaukelpolitik. Um es nicht völlig mit einer der beiden Seiten zu verderben, entspricht er in seinem Handeln einmal den Erwartungen der einen und einmal den Erwartungen der anderen Seite.

(4) **Handlung nach Legitimitätsgesichtspunkten:** Der Rollenträger entspricht jeweils der Erwartung, der er höhere Legitimität zuerkennt.

(5) **Handlung nach dem Sanktionskalkül:** Der Rolleninhaber trifft früher oder später eine grundsätzliche Entscheidung. Er stellt sich auf die Seite, die über die stärkeren Sanktionsmittel verfügt.

Auf einen interessanten Gesichtspunkt hat *Lutter* hingewiesen: Während »Hekatomben« von Rechtsnormen die Konfliktvermeidung zum Ziel haben, etwa indem sie Inkompatibilitäten oder Rangordnungen zwischen Rollen festschreiben, fördern neue Gesetze mit Absicht und Bedacht den Rollenkonflikt. *Lutter* nennt drei Beispiele, zwei davon sind schon erwähnt worden, die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 und der Arbeitsdirektor in der Montanmitbestimmung. Das dritte bilden die Vertreter gesellschaftlicher Gruppierungen, die nach Gesetz oder Satzung in die Entscheidungsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsandt werden.

»Hier soll, so verlangt es das Gesetz, der katholische Prälat nicht nur in einer laizistischen Veranstaltung mitentscheidend wirken, er soll auch die Sendung »Argumente für die Abtreibung« mitverantworten – wie der Gewerkschafter in diesem Gremium eine Sendung »Überlegungen zur Abschaffung der Mitbestimmung«. Obwohl die Rolle des Prälaten sonst unverbrüchlich die Ablehnung der Abtreibung verlangt, die des Gewerkschaftlers nicht minder den Willen zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der Mitbestimmung zu verkörpern zwingt, verlangt die Rolle des Rundfunkrates auch die Mitverantwortung für solche Sendungen.« (Lutter, S. 572)

Diese Rollenkonflikte sind dadurch gekennzeichnet, daß den Rollenträger von Rechts wegen andere Verhaltensweisen zugemutet werden als von ihren engeren Bezugsgruppen. Allerdings sind die rechtlichen Erwartungen nur vage oder generalklauselhaft formuliert. So verpflichtet das Aktiengesetz Vorstand und Aufsichtsrat nur zu einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung oder Ausübung ihres Amtes, ohne sie strikt an das Eigentümer- oder Arbeitnehmerinteresse zu binden. In der Praxis wurde die Abkoppelung von den besonderen Erwartungen der entsendenden Bezugsgruppen durch die Entwicklung und Ausbreitung des Stichworts vom Unternehmensinteresse erreicht. Darauf aber konnten sich auch die Arbeitnehmervertreter einlassen und so Abstand von den Forderungen ihrer Wahlgruppen gewinnen, mit der Folge, daß die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen in Vorstand und Aufsichtsrat nunmehr durchaus legitim ist, wenn sie angemessen und mit Rücksicht auf das Unternehmensinteresse erfolgt. Lutter (S.576) schwärmt:

»Es ist daher fast ein Geniestreich moderner Sozialordnung, bislang unvereinbare Rollen normativ zu koppeln, um so zu ihrer Veränderung beizutragen: Weil der Mensch dem Dauerkonflikt widersprüchlicher Rollenerwartungen nicht gewachsen ist, deswegen muß sich der Inhalt der Rolle ändern...Er und die mit ihm Betroffenen konzentrieren sich auf die Veränderung, die Anpassung der konfligierenden Rollen derart, daß die mit ihnen verbundenen Erwartungen künftig in einen vielleicht noch gespannten, insgesamt aber erträglichen Zustand geraten.«

### III. Rolle und Freiheit

Am Rollenbegriff entzündet sich immer wieder die Frage, ob der Mensch nur von der Gesellschaft gelenkt wird oder ob er noch einen Freiheitsraum zum Handeln besitzt. Vom Standpunkt der herkömmlichen Rollentheorie läßt sich dazu zunächst sagen: So allgegenwärtig die sozialen Rollen auch sind, so schreiben sie doch dem Individuum nicht sein Gesamtverhalten als Träger sozialer Rollen vor. Dem einzelnen bleibt ein Bereich, seine Rollen selbst auszugestalten und sich so oder anders zu verhalten. Es ist offenbar dem Vater überlassen, ob er mit seinen Kindern Fußball oder mit der Eisenbahn spielt oder Hausmusik treibt. Ebenso steht es ihm frei, sich im Beruf mit Freundlichkeit und Humor oder ausschließlich durch Sachkenntnis und Korrektheit durchzusetzen. Vielleicht sind solche Freiheiten gering, wenn man sie an dem Zwang sanktionierter Rollenerwartungen mißt. Da man aber selbst gegen Rollenerwartungen verstoßen kann, bleibt Spielraum genug, um über die Freiheit zu spekulieren.

Will man den Spielraum, den die Rolle der Subjektivität überläßt, systematisieren, so kann man mit *Dreitzel* unterscheiden zwischen

- (1) **Vollzugsnormen**, bei denen für Ich-Leistungen nur ein sehr enger Spielraum bleibt (z. B. Soldaten, Fließbandarbeiter)
- (2) **Qualitätsnormen**, bei denen Ich-Leistungen und Regeln der Aufgabenbewältigung sich etwa die Waage halten (z. B. bei Angestellten)
- (3) **Gestaltungsnormen**, bei denen überwiegend Ich-Leistungen in Form eines individuellen Stils und neuartiger Problemlösungen erwartet werden (z. B. bei Wissenschaftlern).

#### IV. Der Wechsel vom normativen zum interpretativen Paradigma

Eine der erstaunlichsten Entwicklungen des vergangenen Jahrzehnts ist der Wechsel vom normativen zum interpretativen Paradigma.

»Der Begriff des Paradigmawechsels ist seit einigen Jahren in den Sozialwissenschaften gebräuchlich geworden. Erfunden hat ihn der amerikanische Wissenschaftshistoriker *Thomas S. Kuhn*. In seinem 1962 erschienenen und 1969 ins Deutsche übertragenen Buch über »Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen« wendet er sich gegen die verbreitete Auffassung, wissenschaftlicher Fortschritt sei das Ergebnis einer linearen Akkumulation des Wissens. Nach *Kuhn* kann es keine Logik, sondern nur eine Psychologie der Forschung geben. Gegen den Falsifikationismus in *Poppers* »Logik der Forschung« macht er geltend, daß in der Wissenschaft immer zahlreiche Anomalien und Widersprüche anzutreffen sind. Aber in normalen Perioden existiert ein vorherrschende **Paradigma**, an dem sich die Wissenschaft ausrichtet, bis es am Ende in einer **Krise** zerstört und durch ein neues Paradigma abgelöst wird wie z. B. das ptolemäische Weltbild durch das kopernikanische. Es gibt keinen besonderen, rationalen Grund für das Auftreten einer *Kuhn'schen* Krise. Krise ist ein psychologischer Begriff, sie ist ansteckende Panik. Die Krise fegt nicht nur die alten Theorien hinweg, sondern auch jene Maßstäbe, nach denen sie respektiert werden. Das Paradigma bringt eine vollkommen neue Rationalität mit sich. So ist die wissenschaftliche Revolution eher eine Sache der Mode als des Fortschritts.«<sup>295</sup>

Das interpretative Paradigma geht zurück auf die soziologische Schule des symbolischen Interaktionismus und die philosophische Schule der Phänomenologie (§ 24, 2). Der anspruchsvolle Begriff stammt von *Wilson*<sup>296</sup>, der die gegensätzlichen Erklärungskonzepte folgendermaßen erläutert:

---

<sup>295</sup> Zur *Kuhn*-Diskussion vgl. den Sammelband von *Imre Lakatos/Alan Musgrave*, Kritik und Erkenntnisfortschritt, Braunschweig 1974, sowie die ausführliche Darstellung von *Stegmüller*, Theorie und Erfahrung, Berlin 1973, 2. Halbband: Theoriestrukturen und Theoriedynamik. Als Einführung eignet sich *Stegmüller*, Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, Stuttgart 1975, Bd. II, S. 483 ff.

<sup>296</sup> *Thomas P. Wilson*, Conceptions of Interaction and Forms of Sociological Explanation, American Sociological Review 35, 1970, 607 ff.; deutsche Übersetzung in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen, S. 54 ff.

»Nach dem interpretativen Paradigma können ..., im Unterschied zum normativen Paradigma, Situationsdefinitionen und Handlungen nicht als ein für allemal, explizit oder implizit, getroffen und festgelegt angesehen werden – getroffen und festgelegt in der Form einer buchstäblichen oder sinn-gemäßen Übertragung eines vorgegebenen, kulturell und etablierten Symbolsystems auf sie. Vielmehr müssen Situationsdefinitionen und Handlungen angesehen werden als Interpretationen, die von den an der Interpretation Beteiligten an den einzelnen »Ereignisstellen« der Interaktion getroffen werden, und die in der Abfolge von Ereignisstellen der Interaktion getroffen werden, und die in der Abfolge von Ereignisstellen der Überarbeitung und Neuformulierung unterworfen sind.«

Aus dieser Sicht ist der **homo sociologicus** der Rollentheorie ein homunculus, **ein soziologischer Depp**, der in einem Netz sozialer Rollen und Normen zappelt. Ihm fehlt jede Spontanität. Er wird angesehen wie eine Maschine. Das interpretative Paradigma leugnet nicht, daß es Werte, Normen und Rollen gibt. Sie sind sogar sehr wichtig und wirksam. Aber, so wird geltend gemacht, sie könnten konkretes soziales Verhalten nicht annähernd determinieren.

Folgt man dem interpretativen Paradigma, so muß man, um das Verhalten von Menschen zu erklären, anders vorgehen als die als mechanistisch kritisierte Rollentheorie. Als **Analyseeinheit** bietet sich **die soziale Situation** an. Es handelt sich jeweils um Erlebniseinheiten der Akteure, die Anfang und Ende haben. Sie werden durch ein Thema, einen Sinnzusammenhang, zusammengehalten. Dazu gehören Personen, eine räumliche Umgebung und andere sächliche Requisiten sowie ein zeitlicher Rahmen. Als Beispiel solcher Situationen mag die Schulstunde, eine Gerichts-verhandlung oder eine Party dienen. Diese drei Beispiele haben gemeinsam, daß sie von verhältnismäßig klaren Verhaltensnormen beherrscht werden. Als Situationen kommen aber auch so informelle und flüchtige in Betracht wie etwa eine Begegnung im Treppenhaus oder Fahrstuhl, das Einkaufen im Supermarkt oder die gemeinsame Mahlzeit in der Kantine. Alle Menschen verfügen über ein Repertoire von erlernten Situationsmustern, das es ihnen erlaubt, eine Situation als typisch zu erkennen. Erst dadurch werden die für eine Situation möglicherweise bedeutsamen Rollen aktualisiert. Wird die Situation nicht sogleich von allen beteiligten Akteuren übereinstimmend eingeordnet, so setzt zunächst ein Aushandlungsprozeß ein, in dem jeder versucht, die von ihm bevorzugte Situationsdefinition durchzusetzen.

Bestimmte Rollen tragen die Akteure immer mit sich herum: Ihr Alter und Geschlecht und auch ihre Stellung in der sozialen Schichtung. Diese Rollen werden mehr oder weniger stark in jeder Situation wirksam. Daneben gibt es andere, die jeweils nur in bestimmten Situationen bedeutsam sind. Der Richter ist Richter nur, solange er über seinen Akten sitzt, sich im Gerichtsgebäude bewegt und vor allem natürlich in der Gerichtsverhandlung. Wenn er dagegen Straßenbahn fährt, Heizöl bestellt oder mit seinen Kindern spielt, ist die Richterrolle irrelevant. Umgekehrt bleibt die Rolle als Familienvater, Mitglied einer politischen Partei und manche andere mehr in der Gerichtsverhandlung im Hintergrund. Ganz vollständig ist die Rollentrennung freilich nicht. Wir kennen Fälle, in denen Rollen, die an sich mit der Ge-

richtssituation nichts zu tun haben, doch so stark in sie hineinzuwirken scheinen, daß z. B. der Richter von seinem Amt ausgeschlossen ist oder wegen Befangenheit abgelehnt werden kann. Auch in anderen Fällen können Rollen durchschlagen, die mit der Situation an sich nichts zu tun haben. Z. B. kann sich ein Vermieter weigern, einem Richter eine Wohnung zu vermieten, weil er Angst hat, daß Richter in ihren Privatangelegenheiten Schwierigkeiten machen.

Zur Verdeutlichung kann man sich folgende Szene vorstellen: Ein Mann im Alter von 30-40 Jahren steigt in ein Zugabteil, in dem alle Plätze belegt sind. Er hat sich vorher eine Platzkarte besorgt. Aber nun findet er seinen Platz besetzt, und zwar von einer Frau mittleren Alters. Für den Beobachter ist es völlig offen, wie die Situation sich auflöst. In alltäglichen Situationen, etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln, richtet man sich nach **impliziten Normen** und Werten. Man kennt und erkennt sie auf Grund seines common sense. Ja, sie machen eigentlich den common sense aus. So gilt das Prioritätsprinzip. Wer zuerst kommt, der sitzt zuerst. Es gelten aber auch, obwohl heute sehr abgeschwächt, gewisse Höflichkeitsregeln, etwa die, daß ein Herr einer Dame seinen Platz anbietet. In unserem Beispiel gibt es darüber hinaus die **explizite Norm**, daß ein reservierter Platz freizuhalten ist. Gruppendynamische Effekte kommen hinzu. Wenn die Besetzung eines Abteils schon eine Zeitlang zusammen gereist sind, dann wird jemand, der neu hinzukommt, zunächst als Eindringling behandelt. So könnte es durchaus sein, daß die anderen Insassen demjenigen, der auf dem reservierten Platz sitzt, Schützenhilfe leisten. Wenn man sich eine solche Situation vorstellt, zeigt sich: Jeder fühlt genau, welche Normen und Werte im Spiel sind und kann daher jede Interaktion des anderen verstehen. Daraus entsteht, was man die Reziprozität der Perspektiven nennt. Jeder weiß, nicht nur, was er vom anderen zu erwarten hat, sondern auch beinahe wichtiger noch, was der andere von ihm selbst erwartet. Dieses Erwarten von Erwartungen, also ein reflexiver Mechanismus, steuert die Situation so, daß in der Regel alles gut geht. Es entsteht kein Bruch, keine Peinlichkeit. Auf jede Äußerung kommt eine Gegenäußerung. Immer wieder antwortet jemand. Erstaunlich bleibt allerdings, daß der Ausgang der Situation offen ist, obwohl hier eine ganz klare Rechtsnorm existiert. Doch erst der **Aushandlungsprozeß** unter den Beteiligten bestimmt, ob sie die Situation als Rechtsproblem oder mit Höflichkeit lösen wollen.

Die meisten sozialen Situationen sind derart offen. Im normativen Paradigma erscheint der Rollenkonflikt, z. B. die Befangenheit des Richters, als Ausnahme. Realistischer ist es, den **Rollenkonflikt als Regel** anzusehen. Fast jede Situation ist überdeterminiert. Daher steht der einzelne ständig vor dem Problem, an welchen Rollen und Rollenerwartungen er sich orientieren soll. In diesem Dilemma fortwährender Handlungsunsicherheit kann sich das Individuum nicht ausschließlich für eine einzige Rolle entscheiden, weil dies einerseits einen Identitätsverlust bedeuten würde, andererseits der Enttäuschung der vielen anderen aktuellen Rollenerwartungen ein



beträchtliches Potential an Sanktionen entgegenwirkt. Das handelnde Subjekt entschließt sich daher zu differenzieller Konformität: Das Individuum versucht, zwischen den verschiedenen Rollenerwartungen zu balancieren, konkurrierende Rollen zu vermitteln und den verschiedenartigen Anforderungen eines Handlungszusammenhangs so gut wie möglich gerecht zu werden. Ein Mittel dazu ist es, neben der manifest eingenommenen Handlungsrolle andere Handlungsmöglichkeiten jedenfalls verbal zum Ausdruck zu bringen. Interaktion ist ein ständiges Rollendilemma, ein fortlaufender Prozeß der Anpassung und Abänderung von Erwartungen und Interpretationen. Es kommt auf die Art und Weise an, wie die vorgegebenen normativen Verhaltenserwartungen verarbeitet werden, wie das Individuum auf Grund seiner Fähigkeit zur Identitätsbildung sich gegenüber konfligierenden Erwartungen auf verschiedenen Ebenen entscheidet. Das Individuum muß eine eigenständige Leistung zur **Situationsdefinition** beisteuern. Es muß jede Situation in kreativer Weise neu interpretieren.

Das alles ändert freilich nichts daran, daß Erwartungen, insbesondere Erwartungen an das Verhalten anderer Menschen und deren Erwartungen an das eigene Verhalten, das feste Gerüst abgeben, an das man sich in sozialen Situationen zunächst einmal klammern kann. Es gibt darüber hinaus typische Strategien, wie man sich in Situationen zurechtfindet, die man nicht definieren kann, in denen man sich nicht auskennt. Insbesondere Unterschichtsangehörige kommen sehr oft in solche Situationen. Aufgefallen ist dieser Vorgang besonders in der empirischen Sozialforschung beim Interview. Viele Menschen kennen die Situation des Interviews nicht. Für sie ist es eine unbekannte und deshalb bedrohliche Situation. In solchen Situationen besteht das typische Unterschichtverhalten darin, daß man versucht, die Wünsche und Erwartungen des Interaktionspartners herauszuspüren und sie möglichst zu erfüllen, möglichst zu allem ja zu sagen (**Deferenzverhalten**). In der Sozialforschung ist diese Phänomen als »Si-Senor-Problematik« bekannt. Der Ausdruck rührt daher, daß es bei Interviews in Mexiko aufgefallen war, daß die Befragten auf alle Fragen eben mit »Si, Senor« antworteten. In einem solchen Entwicklungsland sind die Fragesteller als Leute, die mindestens lesen und schreiben können, den Befragten sehr häufig statusmäßig überlegen. Die dort verbreitete Taktik im Umgang mit Statushöheren ist die Anpassung an den dominierenden Interaktionspartner. Um solche Situationen anders aufzulösen, sind Fähigkeiten notwendig, die man mit dem Stich- und Schlagwort **Soziale Handlungskompetenz** bezeichnet.

## V. Zur Bedeutung der Rollentheorie für die Rechtssoziologie

In den rollentheoretischen Ansatz hat die Rechtssoziologie anfangs große Erwartungen investiert. *Dabrendorfs* »homo sociologicus« steckte voller rechtssoziologischer Aussagen, mochten diese als solche auch weitgehend trivial oder unkritisch sein. *Reh-*

*binder* hat die Entwicklung, die der englische Rechtshistoriker *Maine* in einem inzwischen geflügelten Wort als Entwicklung from status to contract gekennzeichnet hatte, weiterverfolgt mit der These, das Vertragsrecht habe sich entgegenseitig teilweise verbreiteten Meinung nicht wieder zu einem neuen Statusrecht zurückentwickelt, sondern müsse als ein Recht staatlich vorgeformter abgesicherter Rollen interpretiert werden. Die Vertragsfreiheit sei zur Freiheit der Rollenwahl geworden (näher § 56, 3b). *Jürgen Schmidt* wollte vor einigen Jahren das Begriffspaar Status-Rolle sogar zur Grundkategorie jeder theoretischen Rechtssoziologie erheben<sup>297</sup>.

Die Anwendung der Rollentheorie auf rechtliche Probleme wird in der Tat dadurch nahegelegt, daß diese Theorie die Bedeutung von Normen für das Handeln betont. Sie besitzt dabei den Vorzug, neben den formellen Rechtsnormen auch die informellen Erwartungen einzubeziehen, etwa indem sie der Richterrolle nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Richterkollegen, die Justizorganisation, die Presse oder das Publikum als Bezugsgruppen zuordnet. So hat *Lautmann* in einem Aufsatz über »Rolle und Entscheidung« des Richters einen Problemkatalog mit 250 Fragen gesammelt<sup>298</sup>. Aber diese Fragen sind weder für ihn selbst noch für andere bisher so wichtig gewesen, daß sie eine Antwort gefunden hätten. Es bringt auch kaum neue Einsichten, einen Konflikt, etwa die Ablehnung des Richters wegen Befangenheit, als Interrollenkonflikt zu interpretieren. Auf diesem Wege gewinnt man wenig mehr als eine neue Terminologie. Dagegen behält ein **interaktionistisches Rollenkonzept** zwar nicht als eigenständige Theorie, aber doch als Bindeglied zwischen Handlungs- und Systemtheorie, seine Bedeutung. Dieses Konzept hat z. B. in der Untersuchung von *Leodolter*, die sich mit dem schichtspezifischen Verhalten von Angeklagten in Verkehrsstrafsachen befaßt, zu eindrucksvollen Ergebnissen geführt. Sie können hier leider nur so kurz wiedergegeben werden, daß die Erarbeitung mit Hilfe der Rollentheorie kaum mehr zu erkennen ist.

*Leodolter* (S. 234 ff.) hat ihre Ergebnisse folgendermassen zusammengefaßt (MS = Mittelschicht; UMS = Untere Mittelschicht; US = Unterschicht; VUS = Unterschicht, vorbestraft):

»1) Die MS-Angeklagten können ein positives Image aufbauen, sie beherrschen die erforderlichen Strategien des Rollenspiels (haben sie in der Sozialisation internalisiert) und können sie auch an geeigneter Stelle einsetzen. Dies zeigt sich u.a. an der Konsistenz ihrer Erzählungen, am Einbringen plausibler Fakten, an ihrer Schuldeinsicht. Sie nehmen Rollen an, die positiv bewertet sind. Es gelingt ihnen, das Unfallgeschehen z. T. durch »objektive Umstände« zu erklären. Sie drücken sich in der technischen Terminologie gewandter aus, als die meisten anderen Angeklagten.

---

<sup>297</sup> Ein soziologischer Begriff des subjektiven Rechts, *JbRSoz* 1, 1970, 299-320; ähnlich unter Berufung auf *Julius Stone*, auch schon *Rebbinder*, *KZfSS Sonderheft* 11, 1967, 197 ff., 214.

<sup>298</sup> *Rüdiger Lautmann*, Rolle und Entscheidung des Richters. Ein soziologischer Problemkatalog,

2) Die UMS-Angeklagten sprechen zwar elaboriert, bringen z. T. auch einige Fakten ein, aber trotzdem gelingt ihnen ein positiver Imageaufbau nicht. Dies läßt sich dadurch erklären, daß sie den Sachverhalt nicht konsistent darstellen können, die Schuldeinsicht fehlt u. a.

3) Die US-Angehörigen sprechen sehr restringiert, antworten meist nur mit wenigen Worten. Sie versuchen zwar, andere Rollen einzubringen, aber ein positives Image im Sinne der herrschenden Werte aufzubauen, gelingt nicht. Sie folgen z. B. anderen Normen, sprechen andere Werte an, Stereotype, Vorurteile.

4) Auch bei den VUS ist das Image durch die Statusrollenkombination wesentlich bestimmt. Trotzdem setzen diese Angeklagten sowohl Rollendistanz als auch Ambiguitätstoleranz richtig ein, sie sprechen die herrschenden Normen und Werte in einer für sie günstigen Weise an.

... konnten folgende wichtige Alltagstheorien des Richters eruiert werden. Zum Teil betreffen diese das Image des Angeklagten, zum Teil aber auch solche Statussymbole und Eigenschaften, die der §Angeklagte nicht unmittelbar beeinflussen kann (etwa Vorstrafen, die Alkoholisierung während des Unfalls, Herkunft, Beruf usw.). Zunächst seien die wichtigsten berufseigenen Alltagstheorien des Richters aufgezählt, danach im einzelnen belegt.

- 1) Wer Vorstrafen hat, ist zu einem neuen Delikt eher fähig als ein Angeklagter, der bisher unbescholten war.
- 2) Wer alkoholisiert gefahren ist, ist auf jeden Fall schuldig.
- 3) Wer gesteht, bereut gleichzeitig.
- 4) Wer die technischen Details eines Autos kennt, ist ein guter Autofahrer.
- 5) Wer einen »plausiblen« Sachverhalt ohne Widersprüche darstellt, spricht »wahr«.
- 6) Wer auf alles rasch antworten kann, verbirgt nichts.
- 7) Polizei, Gendarmerie und Sachverständige in Zeugenrollen sprechen immer die »Wahrheit«.
- 8) Wer ein fleißiger, arbeitsamer und im Beruf erfolgreicher Mensch ist, dem ist der Unfall nur »passiert«.

## § 39 Die Gruppe

**Literatur:** *Allport*, Die Bildung von Wir-Gruppen, in: *ders.*, Die Natur des Vorurteils, 1971, 43 ff.; *Asch*, Änderung und Verzerrung von Urteilen durch Gruppendruck, in: *Irle*, Texte aus der experimentellen Sozialpsychologie, 1969, 57 ff.; *Collins/Guetzkow*, A Social Psychology of Group Processes for Decision Making, 4. Aufl. 1970; *Häcker*, Die experimentelle Methode in der Rechtsstatsachenforschung: Empirische Untersuchungen zum Problem Einzelrichter und Kollegium, in: *Bender*, Tatsachenforschung in der Justiz, 1972, 141 ff.; *Hendel*, Einzelrichter oder Kollegialsystem, in: *Bender*, Tatsachenforschung in der Justiz, 1972, 105 ff.; *Hofstätter*, Gruppendynamik, 3. Aufl. 1971; *Homans*, Theorie der sozialen Gruppe, 6. Aufl. 1972; *Irle*, Sozialpsychologie, 1975, 450 ff.; *Leu/Werner*, Der Einzelne und die Gruppe im juristischen Entscheidungsprozeß, in: *Bender*, Tatsachenforschung in der Justiz, 1972, 127 ff.; *Lippitt/White*, Verhalten von Gruppenleitern und Reaktionen der Mitglieder in drei »sozialen Atmosphären«, in: *Irle*, Texte aus der experimentellen Sozialpsychologie, 1969, 456 ff.; *Neidhardt* (Hrsg.), Gruppensoziologie, 1983; *Pruitt* (Hrsg.), Special Issue on the Risky Shift, Journal of Personality and Social Psychology, 20, 1971, 339-510; *Schäfers* (Hrsg.) Einführung in die Gruppensoziologie, 1980; *Sherif, M.*, The Psychology of Social Norms, 1936; *Sherif, M./Sherif, C. W.*, An Outline of Social Psychology, 1956.

### I. Definition und Einteilung von Gruppen

#### a) *Gruppe - Kategorie - Aggregat*

Schon im Zusammenhang mit der Behandlung der sozialen Norm und erneut im Rahmen der Rollentheorie ist uns der Begriff der sozialen Gruppe begegnet. Es handelt sich dabei um einen Grundbegriff der Soziologie, der besonderer Erörterung bedarf. Eine Gruppe besteht aus einer Mehrzahl von Menschen, deren Verhalten einer wechselseitigen Beeinflussung unterliegt. Was ein Mitglied der Gruppe tut, beeinflusst das Tun aller oder einzelner anderer und ist seinerseits auf die Aktion dieser anderen abgestimmt. Keine Gruppen bilden danach etwa bloß unverbundene Menschenmengen, z. B. die Menge aller Menschen mit einem Einkommen zwischen 1000 und 2000 DM oder die Menge aller Menschen mit rotblonden Haaren. Man spricht bei solchen Merkmalen, wie Einkommen, Religion, Abstammung, Bildung usw. von Kategorien oder von statistischen Gruppen. Auch eine nur räumlich abgegrenzte Menge von Menschen, etwa die Passanten einer Straße, fällt noch nicht unter den Gruppenbegriff. Solche Mengen bezeichnet man in der Soziologie als ein Aggregat. Die meisten Aggregate haben vorübergehenden Charakter. Die in ihnen zusammen-treffenden Menschen bleiben anonym, es entwickeln sich zwischen ihnen keine dauerhaften und strukturierten sozialen Beziehungen.

Die Struktur der Gruppe kann sehr verschieden sein, je nach Größe, Dauerhaftigkeit, Festigkeit und Qualität der Beziehungen. Um diesem Unterschied Rechnung zu tragen, haben sich in der Soziologie einige Unterscheidungen eingebürgert.

*b) Großgruppe - Kleingruppe*

Die nächstliegende Unterscheidung ist die nach der Größe. Obwohl die Grenzen fließend sind, hat sich doch als besonders wichtiger Typ die Kleingruppe herausgeschält, die dadurch gekennzeichnet ist, daß noch Beziehungen eines jeden Gruppenmitgliedes mit einem jeden anderen möglich sind. Man hat sich die Mitgliederzahl der typischen Kleingruppe unter 30 vorzustellen.

Es ist kein Zufall, daß kaum ein Gebiet soziologisch so gut erforscht ist wie dasjenige der Kleingruppe. Sie läßt sich nicht nur ausgezeichnet beobachten, sondern eignet sich auch zu Experimenten, eine Möglichkeit, die sich der Soziologie nur selten bietet. In den 30er und 40er Jahren hat man zunächst in den USA die Kleingruppe, vor allem in Industriebetrieb und beim Militär, studiert. Man hat festgestellt, daß es für die Leistungen am Arbeitsplatz oder die Kampfbereitschaft der Soldaten von großer Bedeutung war, ob sie jeweils an ihrem Platz in einer informellen Kleingruppe gut eingeordnet waren. Denn offenbar konnten solche Kleingruppen ihren Mitgliedern emotionale Befriedigung vermitteln. Nach der **Entdeckung informaler Gruppen in organisierten Großbetrieben**, kam es geradezu zu einem Mythos der Kleingruppe. Man meinte, in diesen Gruppen eine Quelle der Spontaneität entdeckt zu haben, die man nur wirken lassen müsse, um emotional stabilisierte Gruppen aufzubauen, die sich als Keimzelle sozialer Gesundheit erweisen oder ganz einfach die Arbeitsmoral anheben sollten. Daß dieses Rezept durchaus nicht ganz untauglich ist, zeigt sich darin, welche Rolle heute Gruppentherapie und Gruppenpädagogik einnehmen. Von der Lern- und Arbeitsgruppe erwartet man etwa, daß sich eine Art Gruppengeist herausbildet, so daß sich jeder einzelne für den Erfolg der Gruppe verantwortlich fühlt und dadurch motiviert wird.

*c) Primär- und Sekundärgruppen*

Annähernd parallel zur Unterscheidung von Groß- und Kleingruppe läuft diejenige von Primär- und Sekundärgruppe. Der Begriff der Primärgruppe stammt von dem Amerikaner Cooley. Man versteht darunter jene sozialen Gebilde, die auf engen persönlichen Beziehungen ihrer Mitglieder beruhen. Hierher zählen insbesondere die Familie, die Nachbarschaft, die Spielgruppe und der Freundeskreis. Primär nennt man diese Gruppen deshalb, weil im Ablauf des Sozialisationsprozesses des Kindes und des jungen Menschen diese kleinen Gruppen die ersten sind, in denen die Art des sozialen Verhaltens gerlernt wird. Cooley bezeichnete sie als Kinderstuben der Menschheit. Die sind, wie sich auch in der Psychologie immer wieder bestätigt, entscheidend für die Ausbildung und Prägung der Persönlichkeit des Menschen. Die wichtigste Primärgruppe ist die Familie. Eine in der Kriminologie besonders bedeutende Form der Primärgruppe bildet die sogenannte **peer group**, eine informelle Gruppe von gleichaltrigen Jugendlichen. Das ist die Gruppe, in der man zu rauchen

beginnt, seine ersten sexuellen Erfahrungen macht oder jedenfalls beredet und dergleichen mehr.

Primärgruppen liefern ihren Mitgliedern Anerkennung, Zuneigung und Loyalität, die von wesentlicher Bedeutung für Selbstbild und emotionales Gleichgewicht der Individuen sind. Diese potentiell intensive Befriedigung gibt der Gruppe sehr wirksame Sanktionsmittel in die Hand. Zieht man zudem die unmittelbare und detaillierte Sichtbarkeit des Verhaltens innerhalb einer Kleingruppe in Betracht - man nennt solche Gruppen auch **face-to-face-groups** - so ist klar, daß solche primären Kleingruppen eine intensive und subtile Kontrolle ausüben können. Die Möglichkeiten der Beeinflussung und Formung des Individuums in Kleingruppen werden in der Familie, aber auch in der Schule für die Sozialisation des Kindes eingesetzt. Die Erfahrungen, die das Kind in diesen ersten Kleingruppen macht, und die Reaktionsmuster, die es hier entwickelt, wirken später als Erwartungs- und Reaktionsmodelle für ähnliche Situationen fort.

Von Sekundärgruppen und teilweise gleichbedeutend damit auch von **Assoziationen** spricht man, negativ ausgedrückt, dann, wenn es sich um Gruppen handelt, die keine Primärgruppen sind. Positiv gesprochen handelt es sich um Gruppen, die regelmäßig, freilich nicht nowendigerweise, größer sind, in die man oft auf Grund eines Entschlusses eintritt, deren Zusammenhalt lockerer ist, bei denen die Beziehungen unpersönlicher sind, und bei denen häufig ein Mehr an formeller Organisation besteht.

*d) Formelle und informelle Gruppen*

Diese Unterscheidung zeigt in die gleiche Richtung wie diejenige zwischen kleinen und großen, primären und sekundären Gruppen. Die formelle Gruppe ist wie die Sekundärgruppe geplant und organisiert; sie ist oft sehr groß; die Mitglieder sind mehr oder weniger austauschbar, während die informelle Gruppe typisch kleiner ist und durch direktere und persönlichere Beziehungen geprägt wird. Die Unterscheidung wird den Juristen an die Abgrenzung der Personengesellschaft von Kapitalgesellschaften und Vereinen erinnern. In der Soziologie zeigt sich eine Tendenz, die formelle Gruppe ganz aus der Gruppensoziologie herauszuhalten und sie unter der Bezeichnung Organisation als Gegenstand sui generis zu behandeln (§ 49). Bemerkenswert bleibt das Phänomen, daß in größeren formellen Gruppen immer wieder informelle Untergruppen anzutreffen sind, in denen die Mitglieder gefühlsmäßige, persönliche Bindungen eingehen und expressives Verhalten an den Tag legen. Solche informellen Gruppen etwa am Arbeitsplatz, können sehr unterschiedliche Effekte haben. Sie können den Zielen der übergeordneten formellen Gruppierungen förderlich sein oder ihnen zuwiderlaufen.

## II. Gruppenprozesse

### a) Konformitätsdruck

Aus den Interaktionen innerhalb einer Gruppe entwickeln sich in aller Regel sehr schnell Normen; es werden Rollen verteilt, Führungsansprüche erhoben und abgewiesen. Wenn Normen oder Standards sich einmal etabliert haben, üben sie eine Kontrolle über die Mitglieder aus. Sie erzeugen Druck, die Norm zu beachten und Hemmungen, sie zu durchbrechen. Gemeinsame Normen stellen eines der wichtigsten Merkmale von Gruppen dar.

Es gibt eine ganze **Reihe experimenteller Anordnungen**, mit denen die Wirkung des Gruppendrucks zur Konformität untersucht worden ist. Den Anfang machte 1936 *Sherif*. Für die Versuchssituation nutzte er den autokinetischen Effekt: Wenn in einem völlig abgedunkelten Raum ein feststehender Lichtpunkt dargeboten wird, so hat Beobachter dennoch den Eindruck, daß sich dieser Lichtpunkt in verschiedenen Richtungen umherbewegt. *Sherif* stellte nun seinen Versuchspersonen die Aufgabe, einzuschätzen, ob und wie ein solcher Lichtpunkt sich bewegt habe. Teilweise mußten sie ihre Urteile je für sich abgeben. Teilweise konnten kleine Gruppen in gemeinsamen Sitzungen ihre Wahrnehmungen diskutieren. Dabei ergab sich, daß die gemeinsame Beobachtung zu einer übereinstimmenden Beurteilung der vermeintlichen Bewegungen des Lichtpunktes führte. Dieses Experiment, gilt als Hinweis darauf, daß soziale Normen durch Kommunikation auch dann entstehen oder geändert werden können, wenn es an objektiven Informationen fehlt.

Kaum weniger berühmt ist ein Versuch von *Solomon E. Asch* aus dem Jahre 1951. Er versammelte sieben (bis neun) Versuchspersonen in einem Raum und gab ihnen die Aufgabe, Striche gleicher Länge herauszufinden. Auf der linken Seite der Tafel befand sich eine weiße Karte mit einem einzigen Strich darauf, der Standardlinie. Auf der rechten Seite der Tafel befand sich eine zweite Karte, auf der drei Vergleichslinien von verschiedener Länge zu sehen waren. Eine der Vergleichslinien entsprach in der Länge genau der Standardlinie. Wenn *Asch* nun eine Person aufforderte, diejenige Vergleichslinie zu identifizieren, die in ihrer Länge der Standardlinie entsprach, wurden nur wenige Schätzfehler gemacht. Das Ergebnis änderte sich aber, wenn der Versuch innerhalb der Gruppe vorgenommen wurde. Bei der Versuchsanordnung von *Asch* war es allerdings so, daß sechs der Versuchspersonen in Wirklichkeit Helfer des Versuchsleiters waren. Nur die siebente Person war wirklich eine Versuchsperson. Mit den sechs Strohmännern war abgesprochen, daß sie bei verschiedenen Schätzungen einstimmig falsche Antworten geben sollten. Dadurch wurde die Versuchsperson nun in die Situation versetzt, daß sie entweder gegen die Mehrheit der anderen opponieren oder sich dieser Mehrheit anpassen mußte. In *Aschs* erster Versuchsreihe wurden 123 Versuchspersonen mit zwölf verschiedenen Schätzungen getestet. Von der Gesamtzahl der abgegebenen Schätzungen waren 37 % falsch, also

37 % der Urteile der Versuchspersonen stimmten mit den (objektiv falschen) Schätzungen der übrigen sechs Gruppenmitglieder überein. Allerdings war die Reaktion auf den Druck der Gruppe individuell verschieden. Sie reichte von völliger Unabhängigkeit einzelner bis zur absoluten Unterwerfung bei allen Schätzungen bei anderen. Ein Drittel aller Versuchspersonen gab dem Mehrheitsdruck in mindestens der Hälfte der Schätzungen nach. Das Ergebnis änderte sich sofort, wenn auch nur ein einziger der sechs Strohmänner die richtige Vergleichslinie identifizierte. Dann sank die Tendenz zur Konformität auf 10 %. Anscheinend wird der Konformitätsdruck der Gruppe erheblich abgemildert, wenn ein Gruppenmitglied soziale Unterstützung, und sei es auch nur von einem einzigen anderen Mitglied, erfährt. Dennoch: Wenn es schon gelingt, bei so einfachen und eindeutigen Wahrnehmungsaufgaben das (mitgeteilte) Urteil zu verzerren, wie groß muß dann die Verzerrungsgefahr bei komplexeren Aufgaben sein, wie sie in der Rechtspraxis vorkommen? Dort geht es nicht um einen einfachen physischen Reiz. Reiz ist vielmehr ein Lebenssachverhalt oder eine Norm, jeweils mit symbolischen Implikationen und deshalb regelmäßig interpretationsbedürftig. Solche Interpretationsleistungen werden mit einiger Sicherheit weitaus stärker von der sozialen Gruppensituation beeinflusst als die bloße Sinneswahrnehmung.

*b) Führungsstile*

In einer Gruppen bilden sich im Laufe der Zeit nicht nur gruppenspezifische Normen und Gewohnheiten, sondern auch spezifische Rollen heraus. Selbst in Kleingruppen, die ohne Strukturvorgaben entstehen, so daß an sich eine egalitäre Gruppenstruktur zu erwarten wäre, gewinnen vielfach einzelne Mitglieder, die den Normen und Werten der Gruppe am besten entsprechen, eine Führungsrolle, und auch darüber hinaus kommt es vielfach zu einer Rangdifferenzierung. Daneben gibt es weitere spezifische und typische Rollen in Kleingruppen. Neben dem Führer, der die manifesten Ziele und die sichtbaren Aktivitäten zur Gruppe am stärksten beeinflusst, erweist sich ein anderes Gruppenmitglied oft als emotionales Zentrum der Gruppe. Wiederum andere können die Rolle des Gruppenclowns oder des Sündenbocks übernehmen.

Durch Untersuchungen von *Lewin*, *Lippitt* und *White* ist eine Typisierung unterschiedlicher Führungsstile mit jeweils anderen Konsequenzen für das Verhalten der Gruppe populär geworden. Die Autoren unterschieden einen **autoritären, einen kooperativen und einen Laissez-Faire-Führungsstil**. In gleichartigen Gruppen von Jugendlichen, denen verschiedene Aufgaben (Maskenherstellung, Modellflugzeugbau) zugeteilt waren, wurden Versuchspersonen zu Gruppenleitern bestellt und instruiert, sich in bestimmter Weise zu verhalten. Der autoritäre Gruppenleiter sollte alle Aktivitäten der Gruppe festlegen, den einzelnen Mitgliedern bestimmte Arbeiten zuweisen und sie individuell loben oder tadeln, ohne sich offen feindlich zu zeigen.



Ein demokratischer Führer sollte dagegen dazu ermuntern, die wichtigen Fragen in der Gruppe zu diskutieren und zu entscheiden, und nur bei Bedarf technische Hilfe oder mehrere Alternativen vorgeben. Unter Laissez-Faire-Bedingungen sollte der Gruppenleiter sich nicht in Gruppenentscheidungen und individuelle Arbeiten einmischen und zu erkennen geben, daß er bei Bedarf um Hilfe gefragt werden könne. Auf den autoritären Führungsstil reagierten die Gruppen unterschiedlich, nämlich teilweise aggressiv und teilweise apathisch. Im übrigen waren führerabhängige Verhaltensweisen, Nachfragen nach Aufmerksamkeiten und kritische Unzufriedenheit mit dem Führer die bezeichnenden Reaktionen in autokratisch geführten Gruppen. Gruppenorientierte Vorschläge machten einen verhältnismäßig größeren Teil des Verhaltens unter demokratischer Führung aus. Dagegen zeigte sich in Laissez-Faire-Gruppen vor allem Nachfrage nach Information als besonderes Merkmal der Interaktion mit dem Führer. Die Autoren kamen zu dem Schluß, daß Zufriedenheit in den demokratisch geführten Gruppen wesentlich höher und besser war, als in den anderen. Auch schätzten die Gruppenmitglieder mit Ausnahme eines, das den autoritären Führer bevorzugte, den demokratischen Führer am höchsten. Quantitativ waren die Gruppen unter autoritärer Leitung am produktivsten, beste Arbeitsqualität erzielten die demokratisch geführten Gruppen, die auch bei vorübergehender Abwesenheit des Führers ihre Arbeit als einzige konstant fortsetzten. Weitere Untersuchungen haben gezeigt, daß die verschiedenen Führungsstile ihre typischen Wirkungen jeweils nur unter bestimmten Randbedingungen haben. In autokratischen Gruppen sinkt die Leistung sehr schnell mit dem Nachlassen des Führungsdrucks. Die demokratische Führung ist nur dann besonders effizient, wenn es sich nicht um bloße Routineentscheidungen, sondern um solche von Bedeutung unmittelbar für die Arbeitsleistung handelt und wenn die Mitbestimmung im Prinzip für legitim erachtet und ernst genommen wird (Irle, S. 450).

c) *Ethnozentrismus*

Von Bedeutung ist ferner die Unterscheidung zwischen **Eigengruppe** und **Fremdgruppe** oder englisch zwischen in-group und out-group. Die kooperierende Gruppe entwickelt einen Gruppengeist, ein Wir-Gefühl, das sie von Fremdgruppen mit einem anderen Normensystem distanziert.

Als Eigengruppe betrachtet man diejenige, der das gerade beobachtete Individuum selbst angehört. Dabei können die Zurechnungen wechseln. In einem Konflikt zwischen Studentenschaft und Fakultät einer Hochschule werden die Studierenden die Studentenschaft als Eigengruppe und die von den Professoren beherrschte Fakultät als Fremdgruppe betrachten. Im Wettbewerb mit anderen Hochschulen oder im Konflikt mit der Kultusbürokratie können dagegen die Grenzen ganz anders liegen.

Die Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdgruppe verhilft zu einer Erklärung für die wichtige Erscheinung, die Ethnozentrismus genannt wird. Es geht darum, daß man seine Ansichten, Wertungen und Interessen nach der Gruppe ausrichtet, der man angehört. Die Eigengruppe bildet das Wir, dem man sich verbunden fühlt. Was die anderen meinen und tun, erscheint dagegen negativ besetzt, fremdartig, schlecht oder falsch. Oft sind für den außenstehenden Beobachter die Unterschiede zwischen den Gruppen minimal, z. B. zwischen zwei melanesischen Stämmen, die sich auf der Insel seit Menschengedenken bekriegen, zwischen zwei konkurrierenden revolutionären Gruppen oder zwei Banden im gleichen Großstadtslum. Nicht auf die Dritten erkennbaren Unterschiede kommt es an, sondern nur auf das Wir-Gefühl, auf die kollektiven Vorstellungen der Gruppenmitglieder von sich und von den anderen. Die Gruppe bestätigt ihr Dasein, indem sie sich zu einer anderen in Gegensatz setzt.

Es ist leicht einzusehen, daß **Ethnozentrismus eine Quelle von Vorurteilen, Intoleranz und Diskriminierung** ist. Die Folge im Großen ist Irrationalismus, Rassen- und Klassenhaß oder jedenfalls politische Spaltung in feindliche Parteien. Im kleineren Rahmen erzeugt der Ethnozentrismus soziale Distanz zwischen Menschen, die sich in physischer Nähe zueinander befinden, zwischen Nachbarn, im Betrieb, in der Gemeinde.

### **III. Soziale Gruppen und Recht**

Zwischen sozialen Gruppen und dem Recht existieren sehr verschiedene Beziehungen. Im Recht haben wir es vor allem mit **großen »Gruppen«** zu tun, mit dem Staatsvolk, den Arbeitgebern, Beamten, Kraftfahrern usw. Vielfach handelt es sich gar nicht um soziale Gruppen i. e. S., sondern um soziale Kategorien von Menschen. So gut wir über die Kleingruppen unterrichtet sind, so wenig wissen wir über große und sehr große Gruppen. Jedenfalls lassen sich die Ergebnisse der Kleingruppensoziologie nicht einfach auf größere Gruppen übertragen. Hier treten die Ergebnisse der Organisation - und Bürokratieforschung (§ 49 f.) ein.

Kleingruppen bilden sich häufig ohne rechtliche Vorgaben. Soweit sie Gegenstand intensiver rechtlicher Regelung sind, wie insbesondere die Familie, wird diese Regelung vielfach erst relevant, wenn die Gruppe im Konfliktfall zerbricht, also bei der Familie etwa im Falle der Scheidung. Der praktisch tätige Jurist, etwa der Rechtsanwalt, Verwaltungsbeamte oder Richter trifft sehr häufig auf Kleingruppen, etwa im Gerichtsverfahren, im Familien- und Vormundschaftsrecht, in der Verwaltung, aber auch im Strafvollzug. Oft ist er selbst Mitglied einer solchen Gruppe. Für den Familienrichter oder den Amtsrichter, der sich mit Mietsachen oder mit Streitigkeiten von Wohnungseigentümergeinschaften befaßt, können Kenntnisse über Dynamik solcher Gruppierungen von erheblichem Interesse sein.

Der Richter ist als Mitglied einer Kammer Teil einer, freilich stark formalisierten, Kleingruppe und als Vorsitzender in der Verhandlung Leiter einer wenn auch nur verhältnismäßig flüchtigen Gruppierung. Für beide Situationen gibt es Überlegungen zur Nutzbarmachung gruppensoziologischer Erkenntnisse. *Häcker, Hendel und Len/Werner* haben sich mit der Frage nach den unterschiedlichen Konsequenzen von Einzelrichter- oder Kollegialsystem befaßt, insbesondere mit der Frage, bei welchen Tätigkeiten der Einzelne oder die Gruppe effizienter ist und wie das Kollegium in sich organisiert sein muß, damit spezifische Vorteile der Gruppenarbeit zum Tragen kommen, Nachteile aber vermieden werden können. Unter Bezugnahme auf die Vielzahl der vorliegenden sozialpsychologischen Experimente zum Problemlösungsverhalten und zur Konformitätstendenz in Gruppen kommen sie übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die Kammer, wenn es um Schätzung, Erinnerungsvermögen und das Finden neuartiger Lösungen geht, im Vorteil ist. Vor allem aber kann die Gruppe die oft sehr unterschiedlich, verzerrte Wahrnehmung Einzelner ausgleichen. Wichtig erscheint auch die in vielen Experimenten belegte Erfahrung, daß die Gruppe risikofreudiger ist als ein Einzelner (*Pruitt*). Das könnte bedeuten, daß eine Kammer sich eher zur Rechtsfortbildung entschließt als der Einzelrichter. Im Nachteil ist die Gruppe vor allem deswegen, weil für gleichartige Tätigkeiten ihr kumulierter Zeitaufwand größer ist als derjenige des Einzelnen.

Für die mündliche Verhandlung im Prozeß wird teilweise vorgeschlagen, die Beteiligten als »Arbeitsgemeinschaft« zu verstehen. Hier handelt es sich allerdings wohl eher um normatives Wunsdenken, als um eine Beschreibung der Realität, in der die unterschiedlichen Interessen der streitenden Parteien die Entstehung eines Gruppengefühls verhindern. Deshalb dürfte auch ein Vorschlag, gerichtliche Vergleichsverhandlungen in »demokratischem« Stil zu führen<sup>299</sup>, nur in Ausnahmefällen zum Erfolg führen. Die richterliche Vergleichspraxis ist jedenfalls überwiegend direktiv-autoritär und dabei recht erfolgreich<sup>300</sup>.

#### IV. Exkurs: Gemeinschaft und Gesellschaft

**Literatur:** *Bellebaum*, Das soziologische System von Ferdinand Toennies unter besonderer Berücksichtigung seiner soziographischen Untersuchungen, 1966; *König*, Die Begriffe »Gemeinschaft« und »Gesellschaft« bei Ferdinand Toennies, KZfSS 7, 1955, ff.; *Toennies*, Gemeinschaft und Gesellschaft, Nachdruck der 8. Aufl. von 1935, 1963.

Es gibt zahlreiche Versuche, den unterschiedlichen Charakter von vormodernen und modernen Gesellschaften zu erfassen. Vormoderne Gesellschaften, in denen Primär-

<sup>299</sup> *Theodor Weber*, Gütliche Beilegung und Verhandlungsstil im Zivilprozeß, DRiZ 1978, 166-169.

<sup>300</sup> *Röhl u. a.*, Der Vergleich im Zivilprozeß, 1983, 212 ff. und passim.

Gruppen überwiegen, werden als gemeinschaftliche oder organische bezeichnet. Umgekehrt gelten jene Gesellschaften, in denen die Sekundärgruppen stärker hervortreten, als assoziativ, offen oder dynamisch. Von *Maine* stammt die Gegenüberstellung von Status und Kontrakt (vgl. § 2, 6), von *Durkheim* die Unterscheidung von organischer und mechanischer Solidarität (§ 4). Die Gegenüberstellung von Gemeinschaft und Gesellschaft verbindet sich mit dem Namen des deutschen Soziologen *Ferdinand Tönnies* (1855-1936). »Gemeinschaft und Gesellschaft« ist der Titel seines 1887 erstmals erschienenen Hauptwerkes. Mit diesen beiden Kategorien versuchte *Tönnies*, die Situation am Ausgang des 19. Jahrhunderts zu erfassen, in der ältere und gewachsene Formen des Zusammenlebens zunehmend durch bewußt- und zweckrational geplante Organisationen abgelöst werden.

Gemeinschaft ist sozialgeschichtlich gesehen der vorherrschende Wesenszug einer in der Vergangenheit liegenden Epoche. Sie ist gekennzeichnet durch ein Gefühl der Zusammengehörigkeit. Die hier zugrundeliegende Bindung hat nicht rationalen, sondern affektuellen Charakter. Neigung, Vertrauen und Liebe sind die Garanten der Gemeinschaft. Die gemeinschaftsstiftende Einigung kann sich im Unbewußten, ja sogar im Unterbewußten vollziehen, kann aber auch ein bewußtes Zueinanderstreben sein. Die typische Form der Gemeinschaft ist naturgemäß die rein personale, diejenige, die sich allenfalls indirekt auf Gegenstände, gemeinsame Ziele usw. bezieht, direkt aber auf das Du und Wir einer Verbundenheit gerichtet ist. Dabei kann das Gemeinschaftsverhältnis auf Überordnung, Unterordnung und Nebenordnung der Verbundenen beruhen. Gemeinschaft ist auf Dauer und Gegenseitigkeit angelegt. Als ihre Haupttypen nannte *Tönnies* Verwandtschaft, Nachbarschaft und Freundschaft. Als Kennzeichen der Gegenwart sah er die zunehmende Vergesellschaftung und damit das Dahinschwinden ererbter Gemeinschaftsformen.

Nach der Vorstellung von *Tönnies* werden innerhalb der beiden Sozialzustände gänzlich unterschiedliche psychische Kräfte der Menschen angesprochen und aktiviert. In der Gemeinschaft dominiert der **Wesenswille**, in der Gesellschaft der **Kürwille**. Wesenswille soll dabei diejenigen menschlichen Äußerungen kennzeichnen, die im Gefühl, in Neigungen und Instinkten ihre Wurzel haben und die in Glaube und Vertrauen manifestiert werden. Kürwille charakterisiert sich demgegenüber durch eine Vorherrschaft der rationalen, auf Interessendurchsetzung zielenden individuellen Reflexion. Wo der Kürwille dominant wird, werden alle Gefühle der Solidarität abgebaut. Soziale Konkurrenz beginnt das Feld zu beherrschen. Das soziale Ganze zerfällt in eine chaotische Vielfalt von Interessenkämpfen. Auch der Sozialismus beruht nach Meinung von *Tönnies* auf dem rationalistischen Prinzip der »Gesellschaft« und gibt daher dem menschlichen Wesenswillen keinen Raum.

Gemeinschaft bildete für *Tönnies* aber nicht nur eine analytische Kategorie. Er meinte vielmehr auch, daß eine Rückwendung der Entwicklung zur Gemeinschaft wünschenswert sei, denn im ÜberÜbergang zur Gesellschaft, wie er für die neuere

Entwicklung kennzeichnend ist, vollzieht für *Tönnies* eine zunehmende Abkehr von den natürlichen Sozialtrieben des Menschen. Nach *Tönnies* geht es darum, der Genossenschaft als der aussichtsreichsten Form neuer Gemeinschaft den Weg zu bahnen. Wir sehen hier die soziologische oder sozialphilosophische Parallele zum germanistischen Zweig der Rechtswissenschaft, wie er, vor allem durch *Otto von Gierke* repräsentiert wurde. Heute lassen sich insbesondere die verbreiteten Bemühungen um Alternativen zum Recht und zur Justiz als eine **Renaissance des Gemeinschaftsgedankens** verstehen. Das wird besonders deutlich, wenn man darauf sieht, wie der Gedanke alternativer Konfliktregelung zunächst von Anthropologen artikuliert worden ist, die die Konfliktregelungsverfahren in einfachen Stammesgesellschaften beobachtet haben (§ 56).